

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären

Nachfolgend finden Sie die innerhalb der Frist der §§ 126 Abs. 1, 127 AktG an uns übermittelten Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären. Die Gegenanträge und Wahlvorschläge sind im Aktionärsportal bei der Abstimmung bzw. Erteilung von Weisungen an Stimmrechtsvertreter mit den nachfolgenden Großbuchstaben gekennzeichnet. Auf dem mit der Zutrittskarte übersandten Formular „Vollmacht und Weisung“ können Sie die Gegenanträge und Wahlvorschläge zudem durch Markierung unter den entsprechenden Großbuchstaben unterstützen oder ablehnen.

- A:** Wahlvorschlag des Aktionärs Christoph Zitzmann zu Tagesordnungspunkt 6, dort lit. c), gemäß Zugänglichmachung vom 19. Juni 2025
- B:** Gegenantrag des Aktionärs Christoph Zitzmann zu Tagesordnungspunkt 9 gemäß Zugänglichmachung vom 19. Juni 2025
- C:** Gegenantrag des Aktionärs Christoph Zitzmann zu Tagesordnungspunkt 10 gemäß Zugänglichmachung vom 19. Juni 2025

Christoph Zitzmann

Abs. Christoph Zitzmann - [REDACTED]

Einschreiben/ Rückschein

ALBIS Leasing AG
Hauptversammlung
Ifflandstraße 4
22087 Hamburg

17. Juni 2025

vorab per Telefax: 040/ 808 100 179
sowie per Email an: hauptversammlung@albis-leasing.de

Gegenanträge zur Hauptversammlung am 02.07.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie wissen, bin ich derjenige Ankeraktionär mit der längsten Zugehörigkeit zu unser Albis Leasing AG und neben Herrn Werner Schick auch der einzige Leasingunternehmer unter den Ankeraktionären. Eine entsprechende Bankbestätigung lege ich diesem Schreiben der guten Ordnung halber anbei.

In meiner Eigenschaft als Aktionär bitte ich um Veröffentlichung und Abstimmung betreffend

die nachstehenden Gegenanträge:

I. Gegenantrag zu Tagesordnungspunkt 6 – Wahl zum Aufsichtsrat

Herr Wolfgang Wittmann, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Banken- und Kapitalmarktrecht aus Nürnberg, wird anstelle des vom Aufsichtsrat vorgeschlagenen Kandidaten, Martin von Hirschhausen in den Aufsichtsrat der ALBIS Leasing AG gewählt.

Begründung:

Die ALBIS Leasing AG wird derzeit faktisch durch eine Aktionärsgruppe dominiert, die – unter Führung der Familie Hauschildt – lediglich über eine einfache Mehrheit von knapp über 50% der Stimmrechte verfügt. Diese Gruppe bestimmt de facto die Besetzung des Aufsichtsrats, wodurch wiederum die Geschäftsführung inhaltlich und personell vollstän-

dig unter Kontrolle der einfachen Mehrheit steht. Diese Struktur verletzt das Gleichbehandlungsgebot der Aktionäre in seinem Kern.

Die übrigen rund 45 % des Aktionariats – einschließlich qualifizierter Minderheitsaktionäre mit Sperrminorität wie meiner Person – sind in der Willensbildung der Gesellschaft strukturell ausgeschlossen.

Eine funktionierende Kontrolle im Aufsichtsrat kann unter diesen Bedingungen nicht mehr gewährleistet werden.

Die Verantwortung hierfür tragen neben der dominierenden Aktionärsgruppe auch der derzeitige Aufsichtsrat und die amtierende Geschäftsleitung unter der Führung des „Vorstandssprechers“ Sascha Lerchl. Sie haben in den vergangenen Jahren keinerlei erkennbaren Ausgleich gegenüber dem restlichen Aktionariat gesucht. Stattdessen lassen sie sich sichtbar vor den strategischen Karren der Hauptaktionärsgruppe spannen – bei Personalentscheidungen, in der Versammlungsorganisation und in der gesellschaftsrechtlichen Ausrichtung insgesamt. Der Weggang von Herrn Hillermann, der offensichtlich nicht wiedergewählt werden soll, ist dabei ein alarmierendes Zeichen. Er stammt ursprünglich aus der Aktionärsplittergruppe um Bernd Günther.

Die Folge ist eine einseitige Machtkonzentration unter Ausschluss substanzieller Anteile der Aktionärsbasis. Weder entspricht dies den Anforderungen an eine gute Unternehmensführung, noch ist es aus regulatorischer Sicht haltbar. Die BaFin hat mehrfach betont, dass eine pluralistische Aktionärsstruktur gerade bei Finanzdienstleistern zu achten ist.

Mit Herrn Wolfgang Wittmann wird daher ein qualifizierter, unabhängiger und erfahrener Vertreter aller Aktionäre zur Wahl gestellt. Herr Wittmann war bereits Aufsichtsrat der Gesellschaft und hatte sogar ihren Vorsitz inne. Er bringt nachweislich leasing- und aktionärsfachliche Expertise mit, ist Fachanwalt für Banken- und Kapitalmarktrecht und kennt die ALBIS Leasing AG als ihr ehemaliges Aufsichtsratsmitglied bestens, zudem steht er nicht im Einflussbereich der dominierenden Aktionärsgruppe. Seine Wahl würde ein notwendiges Gegengewicht im Aufsichtsrat schaffen, die Unabhängigkeit des Gremiums stärken und die strategische Ausrichtung wieder breiter legitimieren.

Die ALBIS Leasing AG braucht endlich wieder einen Aufsichtsrat, der nicht nur fiktiv unabhängig ist, sondern tatsächlich auch Kontrollfunktion ausüben kann – gegenüber dem Vorstand und gegenüber nur mit knapper Mehrheit dominierenden Interessen der Familie Hauschildt.

Die Wahl von Herrn Wittmann ist dafür ein erster, unverzichtbarer Schritt.

Der Lebenslauf des Herrn Wittmann ist beigelegt. Er hat mir bestätigt, dass er im Falle seiner Wahl diese annehmen würde.

II.

Gegenantrag zu Tagesordnungspunkt 9 – Satzungsänderung zur virtuellen Hauptversammlung

§ 11 Absatz 8 der Satzung der ALBIS Leasing AG wird wie folgt neu gefasst:

„(8) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Versammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Diese Ermächtigung gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Eintragung dieser von der Hauptversammlung am 2. Juli 2025 beschlossenen Satzungsänderung in das Handelsregister. Die Ermächtigung zur Abhaltung einer virtuellen Hauptversammlung besteht nur, soweit am Ort der Hauptversammlung eine amtlich festgestellte Pandemielage zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung herrscht und voraussichtlich auch am Tag der einzuberufenden Hauptversammlung herrschen wird und deshalb eine Präsenzteilnahme gesundheitliche Risiken mit sich bringen würde.“

Begründung:

Die Hauptversammlung ist das zentrale Organ zur Willensbildung der Aktionäre. Ihre effektive Ausgestaltung setzt voraus, dass Rede-, Frage- und Antragsrechte in einem offenen, unmittelbaren Austausch wahrgenommen werden können. Die wiederholte Durchführung rein virtueller Hauptversammlungen – zuletzt auch im Jahr 2025 – trotz vollständigen Wegfalls pandemischer Gründe lässt erkennen, dass dieses Instrument nicht zur technischen Erleichterung, sondern zur strukturellen Verdrängung kritischer Aktionäre eingesetzt wird.

Diese Praxis ist kein Zufall, sondern Ausdruck eines grundlegenden Missverhältnisses in der gesellschaftsinternen Machtverteilung: Eine einfache Mehrheit unter Führung der Aktionärsgruppe Hauschildt übt faktisch alleinige Kontrolle über Vorstand und Aufsichtsrat aus. Oppositionsrechte werden über die Wahlvorschläge des Aufsichtsrats, über Kapitalkonstruktionen – und eben auch über das Format der Hauptversammlung – systematisch ausgehöhlt.

Eine virtuelle Hauptversammlung unter diesen Bedingungen ist kein gleichwertiger Ersatz zur Präsenzversammlung, sondern ein machtpolitisches Instrument zur Einschränkung der Willensbildung. Spontane Anträge, sachdienliche Zwischenfragen, auch das persönliche Eintreten für Gegenpositionen sind im virtuellen Format faktisch unterbunden. Gerade in einer Situation, in der strukturell ohnehin keine Kräftebalance im Aktionariat existiert, ist dies besonders schwerwiegend.

Mit dem vorliegenden Gegenantrag soll verhindert werden, dass sich diese Praxis institutionell verfestigt. Die virtuelle Hauptversammlung darf nur dort zum Einsatz kommen, wo sie sachlich geboten ist – also bei objektivem Vorliegen einer gesundheitlichen Gefährdungslage. Das Format darf nicht zur Dauerlösung erklärt werden, wenn es in Wahrheit der Ausschaltung des kritischen Aktionariats dient.

Ein funktionierender Kapitalmarkt setzt voraus, dass alle Aktionäre – unabhängig von ihrer Beteiligungshöhe – wirksam und gleichberechtigt an der Meinungsbildung teilhaben können. Dies ist unter den aktuellen Rahmenbedingungen nicht mehr gewährleistet. Umso mehr braucht es klare Grenzen und Voraussetzungen für den Einsatz der virtuellen Hauptversammlung. Der Satzungsantrag des Vorstands bleibt hinter diesen Anforderungen vollständig zurück.

III.

Gegenantrag des Aktionärs Christoph Zitzmann zum TOP 10:

- a) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 1. Juli 2028 durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautende Stückaktien gegen Bareinlagen ganz oder in Teilbeträgen, einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 2.119.543,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2025). Den Aktionären ist ein Bezugsrecht einzuräumen. Sacheinlagen sind ausgeschlossen.
- b) Hinter § 5 Absatz (2) der Satzung wird der folgende neue Absatz (3) eingefügt:
„(3) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 1. Juli 2028 durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautende Stückaktien gegen Bareinlagen ganz oder in Teilbeträgen, einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 2.119.543,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2025). Den Aktionären ist ein Bezugsrecht einzuräumen. Sacheinlagen sind ausgeschlossen.“
- c) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung des § 5 Absatz (1) und des neu geschaffenen Absatzes (3) der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2025 und nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen sowie alle sonstigen damit in Zusammenhang stehenden Anpassungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Kapitalerhöhung in Höhe von bis zu 20 % des Grundkapitals ist in ihrer Höhe wirtschaftlich nicht nachvollziehbar und in ihrer Ausgestaltung gesellschaftspolitisch hoch problematisch. In einer Situation, in der die Gesellschaft ihre Dividende mehr als verdoppelt, fehlt es an jeder Begründung für einen derart umfassenden Kapitalbedarf. Der Vorschlag wirkt nicht wie eine Maßnahme zur Stärkung des Eigenkapitals, sondern wie ein Vehikel zur Verschiebung von Stimmrechtsverhältnissen.

Besonders bedenklich ist dies im Kontext der aktuellen Beteiligungsstruktur. Eine Aktionärsgruppe unter Führung der Familie Hauschildt verfügt über etwas mehr als 50 % der Stimmrechte und bestimmt de facto die Besetzung von Vorstand und Aufsichtsrat. Die übrigen Aktionäre – darunter auch qualifizierte Minderheitsbeteiligte mit mehr als 25 % – werden strukturell aus der Willensbildung der Gesellschaft ausgeschlossen.

Anstatt hier ausgleichend und verantwortungsvoll zu wirken, lässt sich die Geschäftsführung der Gesellschaft von dieser Mehrheit leiten und verzichtet auf jede Form unabhän-

giger Positionierung. Dies hat sich zuletzt bei der Besetzung des Aufsichtsrats und der wiederholten Durchführung virtueller Hauptversammlungen gezeigt. Mit der nun geplanten Kapitalerhöhung droht eine weitere Verfestigung dieser Einseitigkeit: Die Maßnahme ermöglicht es der dominierenden Aktionärsgruppe, durch anteilige Zeichnung ihre Stimmrechtsposition zu festigen – während wirtschaftlich unabhängige Aktionäre entweder verwässert oder zu Nachschüssen gezwungen werden.

Besonders kritisch ist zudem, dass in der veröffentlichten Tagesordnung ein Bezugsrechtsausschluss ausdrücklich mit vorgesehen ist. Der Bezugsrechtsausschluss ist aktienrechtlich nur in eng begrenzten Ausnahmefällen zulässig (§ 186 Abs. 3 und 4 AktG) und muss stets am Maßstab der Gleichbehandlung und Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Die wiederholte Inanspruchnahme dieses Instruments – ohne erkennbare sachliche Notwendigkeit – öffnet Tür und Tor für eine gezielte Aushöhlung von Minderheitsrechten. In Kombination mit der Möglichkeit zur Sacheinlage ergibt sich ein hochgradig missbrauchsanfälliges Szenario, das bewusst an der gesetzlich verankerten Sperrminorität vorbei organisiert werden könnte – gegen den ausdrücklichen Willen wesentlicher Aktionärsgruppen.

Diese Gefährdungslage wird verschärft durch das Verhalten des amtierenden Vorstands unter Sascha Lerchl, der sich in der Vergangenheit nicht durch politische Neutralität, sondern durch gezielte Einflussnahme auf die Meinungsbildung und Öffentlichkeit hervorgetan hat. So wurde nach der letzten Hauptversammlung unter seiner Verantwortung eine Pressemitteilung des Antragstellers Christoph Zitzmann über das EQS-News-Portal – ein zentrales Instrument der kapitalmarktrechtlich relevanten Kommunikation – durch die Einschaltung von Anwälten unterdrückt, obwohl hierfür offensichtlich keinerlei rechtlicher Anspruch bestand.

Dies ist ein eklatanter Vorgang: Der Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft hat neutral und offen gegenüber allen Aktionären zu agieren. Stattdessen wurde versucht, missliebige Kritik durch anwaltliche Intervention zum Schweigen zu bringen, ohne zuvor auch nur den Versuch eines inhaltlich-substanziellen Austauschs mit dem Betroffenen zu führen. Dieses Verhalten ist mit den Grundsätzen ordnungsgemäßer Unternehmensführung (§ 93 AktG) ebenso wenig vereinbar wie mit dem Gebot der Gleichbehandlung aller Aktionäre (§ 53a AktG).

Wenn der Vorstand unter diesen Bedingungen erneut eine Kapitalmaßnahme vorlegt, die bewusst an der Sperrminorität vorbeizieht, muss dies als strategischer Missbrauch seiner Funktion bewertet werden. Der Antragsteller war bereits in der Vergangenheit gezwungen, Kapitalmaßnahmen aufgrund ihrer Gestaltung zu blockieren. Dass nun wiederum dieselbe Konstellation mit identischem Charakter aufgerufen wird – erneut mit der Möglichkeit eines Bezugsrechtsausschlusses und einer Sachkapitalerhöhung –, bestätigt die Absicht, Aktionärsrechte systematisch zu unterlaufen.

Die Gesellschaft braucht keine Machtinstrumente für einzelne Mehrheitsgruppen, sondern Vertrauen, Transparenz und eine kapitalmarktkonforme Beteiligungspolitik. Die hier vorgeschlagene Kapitalerhöhung erfüllt keines dieser Kriterien. Sie ist in der vorgelegten Form abzulehnen.

Daher ist eine 10 % Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht vorzugswürdig. Eine Befristung auf drei Jahre ab Beschlussfassung lässt dem Management genug Spielraum für echte Finanzbedarfsfragen. Sollte sich der Kapitalbedarf tatsächlich erhöhen, steht es dem Vorstand jederzeit frei, einen konkreten Bedarf offenzulegen und in den nächsten Hauptversammlungen zur Abstimmung zu bringen.

Die Gesellschaft wird gebeten, diese Gegenanträge auf die Tagesordnung zu setzen, selbigen zu veröffentlichen und zur Abstimmung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Zitzmann

Wolfgang Wittmann

Geburtsjahr: 1975
Nationalität: Deutsch
Wohnort: Winkelhaid

Position
Rechtsanwalt

Beruflicher Werdegang
seit 2003 Selbständiger Rechtsanwalt, Gründer und Inhaber der Kanzlei ADWUS
Rechtsanwälte

Ausbildung
1996 - 2000 Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Augsburg mit
Abschluss 1. Staatsexamen
2000 - 2002 Rechtsreferendar am OLG Augsburg mit Abschluss 2. Staatsexamen